

Jugendordnung des Mainzer Kanu-Vereins 1920 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugend des Mainzer Kanu-Vereins 1920 e.V.

Mitglieder sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Mainzer Kanu-Vereins, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung, unter Beachtung der allgemeinen gültigen Ausführungen und Regelungen der Vereinssatzung des MKV selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der nachfolgend genannten Aufgaben und Ziele.

Die Aufgaben der Jugend sind im Wesentlichen:

- a) Förderung des Kanusports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit u. a. durch eine gezielte regelmäßige fachliche und überfachliche Aus- und Fortbildung.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, in Verbindung mit einem sportbezogenem Umweltbewusstsein.
- c) Einübung sozialen und kameradschaftlichen Verhaltens.
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt.
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- f) Integration der Kanujugend in den Gesamtverein.
- g) Förderung der Jugend in Zusammenarbeit mit den Fachwarten.

Die Jugend des Mainzer Kanu-Vereins 1920 e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob die körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Termine der Jugendvollversammlung und Beschlussfähigkeit

- a) Einmal im Jahr, in der Regel 2 bis 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des MKV, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder zur Jugendvollversammlung ein. Die Jugendvollsammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (mindestens 14 Tage vorher) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
- b) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend dies erfordert oder wenn ein $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- c) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.

4.2 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schüler und Jugendliche des Vereins ab Vollendung des siebten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind der Jugendwart und sein Stellvertreter. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugend haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

4.3 Aufgaben der Jugendvollversammlung

- a) Wahl des Jugendwartes und dessen Stellvertreter für 2 Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt). Beide Jugendwarte vertreten die Jugend im Gesamtvorstand.
- b) Wahl der Jugendsprecher für 1 Jahr. Es werden in der Regel 2 Jugendsprecher und ihre Vertreter gewählt. Die Jugendsprecher dürfen maximal 21 Jahre alt sein.
- c) Festlegung von Schwerpunkten in der Jugendarbeit.
- d) Vorschläge für das Jahres- und Ausbildungsprogramm.
- e) Verabschiedung eines Jugendetats in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
- f) Über die Jugendvollversammlung ist Protokoll zu führen.
- g) Die gewählten Jugendwarte sind durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen und können erst dann im Rahmen der Jugendordnung tätig werden.

§ 5 Jugendausschuss

5.1 Mitglieder

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) Dem Vereinsjugendwart
- b) Dem Stellvertreter
- c) Den Jugendsprechern

5.2 Aufgaben

- a) Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins.
- b) Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart.
- c) Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von/vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- h) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- i) Am Ende des Rechnungsjahres ist dem Kassenwart vom Jugendausschuss eine Abrechnung vorzulegen.
- j) Die Kontoführung und die Kassenprüfung wird an den Gesamtverein delegiert.
- k) Über die Tätigkeit des Jugendausschusses ist vom Jugendwart ein Jahresbericht abzufassen. Dieser ist dem Vorstand vorzulegen sowie der Jahreshauptversammlung des Vereins bekannt zugeben.

Die wesentlichen Aktivitäten in Verbindung mit den Zielen und Aufgaben der Jugendordnung (§2) sind:

- a) Betreuung der Schüler und Jugendlichen auf allen Gebieten.
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit.
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Schüler und Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

- e) Organisation und Durchführung des Jahresprogramms der Vereinsjugend, sowie Mitwirkung bei allgemeinen Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen (siehe auch § 6).
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung.

§ 6 Verhältnis zum Gesamtverein

- a) Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Schülern und Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins und der allgemein gültigen Verhaltensregeln beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.
- b) Zwecks Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb des Gesamtvereins wirkt die Kanujugend entsprechend ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten, in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachwart, bei allgemeinen Vereinsveranstaltungen, den Arbeitseinsätzen zur Erhaltung und Erneuerung der Sportanlagen sowie bei sportlichen Aktivitäten des Vereins mit.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen und müssen vom Gesamtvorstand bestätigt werden.

Soweit durch die Änderung eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte und vom Vorstand bestätigte Jugendordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung des MKV keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt am 01.10.13 in Kraft.